

Freizügigkeitsstiftung der PFS
Pension Fund Services AG
Postfach
CH-8098 Zürich

Freizügigkeitsstiftung der PFS
Pension Fund Services AG
Postfach, CH-8098 Zürich
T +41 61 289 00 00
pfs-fz@ubs.com

www.pfs-fz.ch

Freizügigkeitskonto

Auszahlung PFS Freizügigkeitskonto für selbst genutztes Wohneigentum

Ein Bezug für Wohneigentum ist alle 5 Jahre und bis 5 Jahre vor Erreichen des Referenzalters möglich.

Personalien des Vorsorgenehmers¹

Nachname	Vorname(n)
Strasse, Nr.	PLZ, Wohnort (Hauptwohnsitz)
Geburtsdatum	Nationalität
Zivilstand	AHV-Nr./Sozialversicherungsnummer (756.xxxx.xxxx.xx)
Telefonnummer	E-mail

Betrag

☐ Bezug des gesamten Guthabens in CHF ☐ Teilbezug des Guthabens in CHF _____

Termin

Hinweis: Nach Erhalt aller notwendigen Angaben überweist die Stiftung das Freizügigkeitsguthaben innert 30 Tagen.

Auszahlungstermin: _____ (max. drei Monate in die Zukunft)

In jedem Fall beizulegen sind:

- bei Zivilstand ledig, geschieden oder verwitwet: Kopie einer Zivilstandbestätigung (nicht älter als drei Monate)
- bei Zivilstand verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft: Kopie vom Eheschein (oder Familienausweis, Trauungsurkunde, Heiratsurkunde) oder Partnerschaftsnachweis/Partnerschaftsurkunde
- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Unterschrift des Vorsorgenehmers
- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Unterschrift des Ehepartners / eingetragenen Partners

Zusätzliche Beilagen, wenn 50. Altersjahr erreicht:

- Pensionskassenausweis **oder**
- Bestätigung der Freizügigkeitsleistung im Alter 50

Werden diese Unterlagen nicht beigelegt, können wir Ihnen nur die Hälfte Ihres Freizügigkeitsguthabens auszahlen, der Rest bleibt auf Ihrem PFS Freizügigkeitskonto.

Zusätzliche Beilagen bei Liegenschaften im Ausland:

- Erklärung gegenüber der Freizügigkeitsstiftung für Liegenschaften im Ausland

Angaben zum Objekt

Adresse des
Grundstücks

Grundbuch-
blatt Nr.

Gemeinde
(PLZ, Ort)

Eigentumsverhältnis

☐ Alleineigentum

☐ Miteigentum / Anteil in Prozenten: _____

☐ Baurecht

☐ Gesamteigentum (nur mit Ehepartner / eingetragenem Partner möglich)

Datum Eigentumsübertragung _____

Verwendungszweck (mit Angabe der Unterlagen, die zwingend einzureichen sind)

Die eingereichten Unterlagen werden nicht retourniert. Kopien der Unterlagen werden akzeptiert. Fremdsprachige Dokumente müssen mit einer beglaubigten Übersetzung in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden.

Ist das Vorsorgeguthaben verpfändet, muss der Pfandgläubiger (z. B. die Bank) die Verpfändung aufheben (Pfandentlassung). Eine Kopie der Pfandentlassung ist einzureichen.

☐ **Erwerb**

Hinweis: Eine Auszahlung ist maximal 18 Monate vor Eigentumsübertragung möglich.

- Öffentlich beurkundeter Kaufvertrag oder Entwurf des Kaufvertrages (nicht älter als 3 Monate)
- Bestätigung Mittelverwendung vom Hypothekargläubiger oder Notar
- Zustimmungserklärung für die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch

☐ **Erstellung**

Hinweis: Eine Auszahlung ist maximal 18 Monate vor Eigentumsübertragung möglich.

- Grundbuchauszug (nicht älter als 3 Monate) bzw. öffentlich beurkundeter Kaufvertrag Bauland (nicht älter als 3 Monate) und Baukreditvertrag
oder
Entwurf Kaufvertrag des Baulands und Werkvertrag
- Bestätigung Mittelverwendung vom Hypothekargläubiger oder Notar
- Zustimmungserklärung für die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch

☐ **Amortisation Hypothek**

- Grundbuchauszug (nicht älter als 3 Monate)
- Aktuelle Wohnsitzbescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
- Gültiger Hypothekarvertrag / Bestätigung des Hypothekargläubigers
- Bestätigung Mittelverwendung vom Hypothekargläubiger oder Notar
- Zustimmungserklärung für die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch

☐ **Beteiligung an Wohnbaugenossenschaft / Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft**

- Bestätigung der Wohnbaugenossenschaft über die Höhe (Betrag) der zu zeichnenden Anteile
- Mietvertrag
- Einzahlungsschein der Wohnbaugenossenschaft / Mieter-Aktiengesellschaft (Auszahlung auf Privatkonto nicht möglich)

☐ **Renovation**

- Grundbuchauszug (nicht älter als 3 Monate)
- Aktuelle Wohnsitzbescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
- Detaillierte und von der Firma unterzeichnete Auftragsbestätigungen / Rechnungen (keine Offerten und Kassenbelege und nicht älter als 1 Jahr)
- Zustimmungserklärung für die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch

Zahlungsinstruktionen für Renovationen (Bitte geben Sie ausschliesslich ein Konto lautend auf **Ihren Namen** an.)

Name der Bank _____

IBAN _____

Lautend auf _____

Bei Auslandsüberweisungen bitte detaillierte Zahlungsinstruktionen (IBAN oder SWIFT) beilegen. Die Überweisung erfolgt in Schweizer Franken (CHF).

Anlagefonds

Wertschriftenanlagen werden auf den Auszahlungstermin hin im benötigten Umfang verkauft. Sollen die Wertschriftenanlagen sofort, d.h. vor dem Auszahlungstermin, verkauft werden, reichen Sie bitte einen separaten Wertschriftenauftrag mittels Formular ein.

Der Vorsorgenehmer

- bestätigt hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Antrages sowie der eingereichten Unterlagen;
- bestätigt hiermit, dass der Verwendungszweck im Sinn der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994 eingehalten wird und die Mittel ausschliesslich für die oben erwähnte selbst bewohnte Liegenschaft (Hauptwohnsitz) verwendet werden;
- bestätigt hiermit, dass für den Fall, dass die Eigentumsübertragung nicht zustande kommen sollte, die Freizügigkeitsstiftung der PFS Pension Fund Services AG berechtigt ist, dem Hypothekargläubiger / Notar den Auftrag zu erteilen, das ausbezahlte Freizügigkeitsguthaben auf das Freizügigkeitskonto zurückzuüberweisen;
- ermächtigt die Freizügigkeitsstiftung der PFS Pension Fund Services AG, weitere Abklärungen vorzunehmen;
- anerkennt die Bestimmungen im Merkblatt «Wohneigentumsförderung mit dem PFS Freizügigkeitskonto»;

Unterschrift(en)

Ort

Datum

Unterschrift des Vorsorgenehmers

Ort

Datum

Unterschrift des Ehepartners / eingetragenen Partners

¹Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.

Merkblatt «Wohneigentumsförderung mit dem PFS Freizügigkeitskonto»

Steuerliche Aspekte

Ein Vorbezug hat die Besteuerung des Vorsorgeguthabens im Bezugsjahr zur Folge.

Wohnt der Vorsorgenehmer¹ im Ausland oder meldet er sich in Kürze in der Schweiz ab, wird eine Quellensteuer erhoben. Eine Quellensteuer wird ebenfalls erhoben, wenn der Stiftung keine schlüssigen Angaben über den Wohnsitz vorliegen (z.B. Postfach oder c/o-Adresse). Die Freizügigkeitsstiftung belastet diesen Steuerbetrag vor Auszahlung des Vorsorgeguthabens direkt dem PFS Freizügigkeitskonto. Der ausbezahlte Nettobetrag kann deshalb vom ursprünglich beantragten Betrag abweichen.

Gemäss Art. 13 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (nachfolgend «WEFV») hat die Vorsorgeeinrichtung jeden Vorbezug der Freizügigkeitsleistung sowie jede Rückzahlung an die Eidgenössische Steuerverwaltung innerhalb von 30 Tagen auf dem dafür vorgesehenen Formular zu melden.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung führt Buch über die gemeldeten Vorbezüge sowie über die Rückzahlungen der Vorbezüge. Sie bestätigt dem Vorsorgenehmer auf dessen schriftliches Ersuchen hin die Höhe der ausstehenden Vorbezüge und weist ihn auf die Behörde hin, welche für die Rückerstattung der bezahlten Steuern zuständig ist.

Bei Rückzahlung des Vorbezugs wird der bezahlte Steuerbetrag ohne Zins zurückerstattet. Für die Rückerstattung¹ des Steuerbetrags ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Behörde zu richten, die ihn erhoben hat. Der Vorsorgenehmer hat eine Bescheinigung einzureichen über die Rückzahlung, über das in Wohneigentum investierte Vorsorgeguthaben und über den für den Bund, den Kanton und die Gemeinde aufgrund eines Vorbezugs bezahlten Steuerbetrag (Art. 14 WEFV). Das Recht auf Rückerstattung der bezahlten Steuern erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit Wiedereinzahlung des Vorbezugs an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Art. 83a Abs. 3 BVG).

Sicherung des Vorsorgezwecks

Die Freizügigkeitsstiftung ist gemäss Gesetz verpflichtet, eine Grundbucheintragung in Form einer Veräusserungsbeschränkung im betreffenden Grundbuch anmerken zu lassen. Sie hat diese gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs anzumelden. Eine mit einer Veräusserungsbeschränkung belastete Liegenschaft kann nicht ohne Zustimmung der Freizügigkeitseinrichtung oder Vorsorgeeinrichtung verkauft werden. Die Veräusserungsbeschränkung darf gelöscht werden:

- a) bei der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
- b) bei Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
- c) bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung oder
- d) wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Vorsorgeeinrichtung des Vorsorgenehmers oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

Die anfallenden Grundbuchgebühren sind vom Grundeigentümer zu bezahlen. Die Freizügigkeitsstiftung der PFS Pension Fund Services AG stellt dem Vorsorgenehmer die entsprechende Rechnung zur Bezahlung zu.

Erwirbt der Vorsorgenehmer mit dem Vorbezug Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft, so hat er diese zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks bei der Freizügigkeitsstiftung zu hinterlegen.

Mehrfache Bezüge

Ein Vorbezug kann aufgrund von Art. 5 Abs. 3 WEFV alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Will der Vorsorgenehmer den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, so kann er diesen Betrag an eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen (Art. 30d Abs. 4 BVG).

Vorbezugslimiten

Ab Erreichen des 60. Altersjahres sind keine Teilbezüge für die Wohneigentumsförderung mehr erlaubt, es darf nur das gesamte Freizügigkeitsguthaben aufgrund Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden. Dieser Auszahlungsgrund muss nicht weiter belegt werden. Wir bitten Sie deshalb, ab Erreichen des oben genannten Alters das Formular «Auszahlung PFS Freizügigkeitskonto» entsprechend ausgefüllt und unterschrieben bei der Stiftung einzureichen.

Ab Erreichen des 50. Altersjahres ist der Vorbezug gemäss Art. 30c Abs. 2 BVG und Art. 5 Abs. 4 WEFV in der Höhe beschränkt. Die Freizügigkeitsstiftung erteilt gerne nähere Auskunft.

Sperrbetrag aufgrund getätigter Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung

Wurden Einkäufe in eine Vorsorgeeinrichtung getätigt, so dürfen gemäss Art. 79b Abs. 3 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann darüber hinaus bei einem allfälligen Kapitalbezug innert dreier Jahre seit dem Einkauf der Steuerabzug nicht gewährt bzw. rückgängig gemacht werden.

Rückzahlung

Gemäss Art. 30d Abs. 1 BVG muss der bezogene Betrag vom Vorsorgenehmer oder von seinen Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn:

- a) das Wohneigentum veräussert wird;
- b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen oder
- c) beim Tod des Vorsorgenehmers keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Der Vorsorgenehmer kann den bezogenen Betrag unter Beachtung der Bedingungen von Art. 30d Abs. 3 BVG jederzeit zurückbezahlen. Eine solche Rückzahlung ist zulässig bis:

- a) zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
- b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder
- c) zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben (Art. 30d Abs. 5 BVG).

Pfandverwertung

Die Bestimmungen dieses Merkblattes gelten sinngemäss für eine allfällige Pfandverwertung.

Artikel 8 WEFV behandelt die Verpfändung der Freizügigkeitsleistung und bestimmt in seinem Absatz 1 den für die Verpfändung einsetzbaren Höchstbetrag für den Fall, dass der Vorsorgenehmer bei Inanspruchnahme der Verpfändung das Alter 50 noch nicht erreicht hat. Die Pfandsomme entspricht bis zum Alter 50 der erworbenen Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung.

Bezüglich der Verpfändung nach Absatz 2 kommen die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 4 über die Begrenzung des Vorbezuges bei Vorsorgenehmern, die das Alter 50 überschritten haben, sinngemäss zur Anwendung.

Es gelten die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen.

¹Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.

Bestätigung über die Mittelverwendung des vorbezogenen Freizügigkeitsguthabens im Rahmen der Wohneigentumsförderung

Personalien des Vorsorgenehmers¹

Nachname	Vorname(n)
Strasse, Nr.	PLZ, Wohnort (Hauptwohnsitz)
Geburtsdatum	AHV-Nr./Sozialversicherungsnummer (756.xxxx.xxxx.xx)

Verwendungszweck

- ☐ Erwerb einer Liegenschaft
☐ Erstellung einer Liegenschaft
☐ Amortisation Hypothek

Datum Eigentumsübertragung _____

Angaben zum Objekt

Adresse des Grundstücks _____
Grundbuch- blatt Nr. _____ Gemeinde (PLZ, Ort) _____

Überweisung

Bitte das Freizügigkeitsguthaben wie folgt überweisen:

- ☐ Bezug des gesamten Guthabens in CHF ☐ Teilbezug des Guthabens in CHF _____

Name der Bank _____
Swift / BIC (für Zahlungen ins Ausland) _____
Kontonummer / IBAN des Unterzeichners _____
Lautend auf _____
Name des Kundenberaters _____
Telefonnr. des Kundenberaters _____

Wir bestätigen der Freizügigkeitsstiftung der PFS Pension Fund Services AG, dass die Mittel aus dem PFS Freizügigkeitskonto ausschliesslich für den Erwerb oder die Erstellung der obigen Liegenschaft oder für die Amortisation der Hypothek verwendet werden.
Der Vorsorgenehmer hat bis zur Eigentumsübertragung keinen Zugriff auf das Freizügigkeitsguthaben.

Ort Datum Stempel und Unterschrift des Hypothekargläubigers bzw. Notars

Ort Datum Stempel und Unterschrift des Hypothekargläubigers bzw. Notars

¹Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.

Vorsorgenehmer

Zustimmungserklärung für die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit dem PFS Freizügigkeitskonto

Angaben zum Objekt

Adresse des Grundstücks

Grundbuchblatt Nr.

Gemeinde (PLZ, Ort)

Sehr geehrte Vorsorgenehmerin, sehr geehrter Vorsorgenehmer

Die Freizügigkeitsstiftung der PFS Pension Fund Services AG (nachfolgend «Freizügigkeitsstiftung») ist gemäss Artikel 30e Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachfolgend «BVG») verpflichtet, mit der Auszahlung des Vorbezugs dem Grundbuchamt die Veräusserungsbeschränkung zur Anmerkung im Grundbuch anzumelden, beziehungsweise bei einem Liegenschaftswechsel eine bestehende Veräusserungsbeschränkung auf die neue Liegenschaft übertragen zu lassen. Wir bitten Sie deshalb, diese Erklärung mit den nötigen Unterschriften versehen an die Freizügigkeitsstiftung zu retournieren.

Gemäss Artikel 30e Absatz 3 BVG darf die Anmerkung gelöscht werden:

- a) bei der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
- b) nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
- c) bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung; oder
- d) wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Vorsorgeeinrichtung des Vorsorgenehmers oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

Gemäss Artikel 30e Absatz 6 BVG besteht die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung.

Der Vorsorgenehmer erklärt, alle Gebühren, die mit der Eintragung beziehungsweise mit der Umschreibung der Veräusserungsbeschränkung im Zusammenhang stehen, direkt zu begleichen.

Ich erkläre / Wir erklären, oben erwähnte Ausführungen gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein.

Ort

Datum

Unterschrift des Vorsorgenehmers

Ort

Datum

Unterschrift des Ehepartners / eingetragenen Partners

¹Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.

Vorsorgenehmer

Erklärung gegenüber der Freizügigkeitsstiftung der PFS Pension Fund Services AG betreffend Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung: Liegenschaft im Ausland

Ich, _____ (Nachname/Vorname),
geboren am _____ (Geburtsdatum),

bestätige hiermit, das Freizügigkeitsguthaben, welches sich gegenwärtig bei der Freizügigkeitsstiftung der PFS Pension Fund Services AG befindet, nur für die Finanzierung meiner selbstgenutzten Liegenschaft zu verwenden, die ich als Hauptwohnsitz nutze bzw. nutzen werde. Die Überweisung des vorbezogenen Betrags erfolgt auf das auf dem Formular «Bestätigung über die Mittelverwendung des vorbezogenen Freizügigkeitsguthabens im Rahmen der Wohneigentumsförderung» angegebene Sperr- bzw. Hypothekarkonto.

Der bezogene Betrag muss vom Vorsorgenehmer oder von seinen Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn:

- a) das Wohneigentum veräußert wird;
- b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräußerung gleichkommen; oder
- c) beim Tod des Vorsorgenehmers keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Der Vorsorgenehmer kann im Übrigen den bezogenen Betrag unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen jederzeit zurückbezahlen. Diese Rückzahlung ist zulässig bis :

- a) zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
- b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles; oder
- c) zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Bei Veräußerung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift des Vorsorgenehmers _____

Ort _____ Datum _____ Unterschrift des Ehepartners / eingetragenen Partners _____

¹Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.